Grundlagentext (Fachpraktiker\*innen)

„Die gesetzliche Unfallversicherung“



nicht zuständig.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine Ausnahme unter den Sozialversicherungen. **Hier zahlt der Arbeitgeber die Beiträge alleine**. Die gesetzliche Unfallversicherung ist nur dann zuständig, wenn der Unfall oder die Krankheit etwas mit der Arbeit zu tun hat. Wenn Sie in Ihrer Freizeit einen Unfall haben, ist die gesetzliche Unfallversicherung

Jeder Wirtschaftsbereich hat eine eigene gesetzliche Unfallversicherung. Ansprechpartner sind dabei die **Berufsgenossenschaften**. Die gesetzliche Unfallversicherung für den Einzelhandel ist bei der **Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel**.

# Wann ist die gesetzliche Unfallversicherung zuständig?

1. **Bei Arbeitsunfällen**
2. **Bei Wegeunfällen**: Ein Wegeunfall ist ein Unfall auf dem Weg zur Arbeit oder von der Arbeit nach Hause. Es ist nur dann ein Wegeunfall, wenn man keine Umwege macht.
3. **Bei Berufskrankheiten**: Berufskrankheiten hängen mit dem Beruf zusammen. Ein Beispiel dafür sind Hauterkrankungen bei Frisörinnen, die zum Beispiel durch Chemikalien verursacht wurden. Ein anderes Beispiel sind Rückenschäden bei Pflegerinnen. Sie entstehen zum Beispiel dadurch, dass die Patienten angehoben werden müssen.

Wenn Sie einen Arbeitsunfall haben, müssen Sie das beim Arzt oder im Krankenhaus sagen und später auch eine **Unfallanzeige** ausfüllen. Die Unfallanzeige besteht aus drei Blättern. Zwei Blätter davon bekommt die **Berufsgenossenschaft,** ein Blatt geht an das **Gewerbeaufsichtsamt**.

Welche **Leistungen** zahlt die gesetzliche Unfallversicherung?

* + **Heilbehandlungen** beim Arzt und im Krankenhaus
	+ **Verletztengeld**: Wenn Sie einen Arbeitsunfall hatten, bekommen Sie kein Krankengeld von der Krankenkasse. Sie bekommen dann Verletztengeld von der Gesetzliche Unfallversicherung, wenn Sie länger als 6 Wochen krank waren.
	+ **Berufshilfe**: Manchmal kann man in seinem Beruf nicht mehr arbeiten, wenn man einen Unfall hatte oder eine Berufskrankheit hat. Dann zahlt die gesetzliche Unfallversicherung eine Ausbildung in einem anderen Beruf. Das nennt man Umschulung.
	+ **Verletztenrente**: Wenn Sie nach einem Arbeitsunfall oder wegen einer Berufskrankheit gar nicht mehr arbeiten können, bekommen Sie eine Verletztenrente.
	+ **Hinterbliebenenrente**: Wenn Sie bei einem Arbeitsunfall sterben, bekommen Ihre Ehepartner und Kinder eine Hinterbliebenenrente
	+ **Sterbegeld**: Wenn Sie bei einem Arbeitsunfall sterben zahlt die gesetzliche Unfallversicherung einen Teil der Beerdigung.

# Die Berufsgenossenschaft:

Am besten ist es natürlich, wenn es erst gar nicht zu einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit kommt. Die Berufsgenossenschaft sagt deshalb den Betrieben genau, was sie machen müssen, um **Unfälle und Berufskrankheiten zu verhüten**. Sie gibt die **Unfallverhütungsvorschriften** heraus. An die müssen sich die Betriebe unbedingt halten.

Die Berufsgenossenschaft kontrolliert das auch. Und sie kann hohe Geldstrafen verhängen, wenn die Unfallverhütungsvorschriften nicht eingehalten werden.